

N i t t s - B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Den 11. Januar.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

14. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8536. Die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geseßendorfer Freigebiele. Vom 19. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

612. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Prioritäts-Obligationsen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationsen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 16. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionslage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Elneburg und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Beamten Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Gemäß dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons

mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen find bei den gedachten Kassen und den von den Königlichcn Regierungen in den Umkleblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationsen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationsen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Prioritäts-Obligationsen gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. Oktober 1877.

Königliche Regierung.

21. In Gemäßheit der §§ 22 und 23 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 — Gef.-Samml. S. 497 — und auf Grund des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mir ertheilten Auftrages bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verwaltung und Unterhaltung der seitherigen Staats-Schauffeen in der Provinz Schlesien mit allem Zubehör und allen darauf ruhenden Rechten und Verpflichtungen vom 1. Januar 1878 ab auf den Provinzialverband übergeht.

Die Uebergabe im Speziellen wird in den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz in den ersten Monaten des künftigen Jahres stattfinden.

Breslau, den 29. Dezember 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Puttkamer.

20. Gemäß der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 — Gef.-S. S. 335 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Rattowitz der Königl. Berggrath Rauwe in Rattowitz

an Stelle des vormaligen Landraths von Verlepsh für die Zeit bis Oktober 1881 gewählt worden ist.

Breslau, den 30. Dezember 1877.

Der Ober-Präsident. gez. v. Pittkammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

15. Mit Bezug auf unsere im Stück 47 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 13. November e. — die im zweiten, die Kreise Militisch und Trebnitz umfassenden Wahlbezirk — erforderliche Ergänzwahl für das Haus der Abgeordneten betreffend — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß wir den Termin für die nöthigen Wahlmännern-Ergänzwahlen auf

Sonnabend den 12. Januar 1878

den Termin für die in Trebnitz vorzunehmende Abgeordneten-Ergänzwahl auf

Montag den 21. desselben Monats

festgesetzt haben.

Breslau, den 31. Dezember 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

17. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 24. Dezember v. J. genehmigt, daß die bisherigen Standesamts-Bezirke Rosenthal, Schweinern, Ottwitz, Dürrgoy, Klein-Sägwitz, Schönborn, Herdain, Klettendorf, Gräbichen, Groß-Noschbern und Neufürch, Kreis Breslau, aufgelöst und zu einem besonderen Standesamts-Bezirk mit der Bezeichnung: „Landbezirk Breslau“ und dem Sitze in der hiesigen Stadt vereinigt werden.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss.
Breslau, den 1. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19. Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger Grafen von Beust zu Rio de Janeiro (Brasilien) ist für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung und für sein Amtsgebiet auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverbindungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Breslau, den 2. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

16. Von Seiten des Königlichen Finanz-Ministeriums ist genehmigt, daß die Oberförstereien Jedlitz künftighin Kotwitz, Bobiele, Woldnitz, und Scheidelwitz, Rogelwitz, dem Namen des Wohnsitzes der betreffenden Oberförster entsprechend, benannt werden.

Breslau, den 31. Dezember 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

22. Auf den Bericht vom 29. November d. J. will Ich die Auflösung des selbstständigen Gutbezirks Grünriche im Kreise Breslau hierdurch genehmigen.

Breslau, den 3. Dezember 1877.

(gez.): W i l l e m.

(gez.): Friedenthal.

An den Minister des Innern.

Nachdem durch die vorstehend publizierte Allerhöchste Kabinetts-Ordnung die Aufhebung des selbstständigen Gutbezirks des vormaligen Rittergutes Grünriche genehmigt worden, haben wir auf Grund des § 40 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1866 beschlossen, die nunmehr kommunalfreien Parzellen dem Gemeindebezirk Grünriche einzuverleiben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Breslau, den 29. Dezember 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Paul Becker zum Rathmann der Stadt Raudten auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten Rathmanns Klau, d. i. bis ult. 1880.

2) Die Wiederwahl des Rentiers Schumann zum Rathmann derselben Stadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Brauermeisters Tiffe zum Rathmann der Stadt Münschelburg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Jäschke, d. i. bis 1. Mai 1882.

Vermischte Nachrichten.

Schulkstellen-Vacanz: An der evangelischen Schule in Seitendorf, Kreis Waidenburg, ist die neu errichtete dritte selbstständige Lehrerstelle zu besetzen. Ihr Einkommen besteht in 810 M. Gehalt, Feuerungs-Entschädigung 126 M. und in freier Wohnung oder einer Mieths-Entschädigung von 120 Mark pro anno. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse binnen 14 Tagen an die Königliche Regierung einzureichen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1878 in der Zeit vom 7. Januar bis etwa zum 22sten desselben Monats im Schwurgerichtssaale des Stadigerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.